

# Schau 2 Mal

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# SCHAU 2 MAL

Aus dem Verkehrserziehungsprogramm der Armee für das Jahr 1970.

## Setze Hilfspersonen ein

Kann ein Rückwärtsmanöver mit einem Fahrzeug, bei dem die Sicht nach hinten beschränkt ist, nicht vermieden werden, so muss der Fahrer eine Hilfsperson beiziehen. Dies wird in der Regel ein mitfahrender Kamerad oder auch ein Vorgesetzter sein, notfalls jemand anders. Die Hilfsperson hat die Aufgabe, das Fahrmanöver zu überwachen. Selbstverständlich muss dies von einem Standort ausserhalb des Fahrzeuges und niemals bequem von der Führerkabine oder von der Ladebrücke aus geschehen. Es geht hier erstens darum, den Verkehr um das manövrierende Fahrzeug herum zu sichern. Dem fliessenden Verkehr ist dabei wenn immer möglich der Vortritt zu lassen. Zweitens muss der Helfer verhüten, dass Hindernisse in dem für den Fahrer sichttoten Winkel angefahren werden. Zur Verständigung verwendet er dabei am besten die offiziellen Manövrierzeichen. Jeder Wehrmann sollte diese kennen. Es ist auch wichtig, dass der Helfer den richtigen Standort wählt, von dem aus er den Raum hinter dem Wagen überblicken kann und gleichzeitig mit dem Fahrer Sichtverbindung hat. In besonderen Fällen müssen sogar zwei Hilfspersonen zusammenarbeiten, damit gleichzeitig diese beiden Anforderungen erfüllt werden können.

In jedem Fall muss der Fahrzeuglenker seine Absicht deutlich bekanntgeben und von Anfang an für Klarheit darüber sorgen, wer wo schaut. Was Hindernisse hinter dem rückwärtsfahrenden Wagen betrifft, muss sich der Fahrer auf seinen Helfer verlassen können. Dort übernimmt letzterer die Verantwortung. Dies ist ihm klar zu machen. Dort, wo man vom Lenkrad aus die Übersicht hat, also vor und eventuell neben dem Fahrzeug, schaut der Fahrer am besten selbst zum Rechten. Nur einem Helfer, der mit dem Fahrzeuglenker zusammen auf die Manövrierzeichen eingespielt ist, kann man die Verantwortung für das ganze Manöver übergeben.

In den rasch fliessenden Verkehr greifen Hilfspersonen nicht ein. Eine Ausnahme bildet die Verkehrssicherung bei einem Unfall oder einer ähnlichen dringenden Situation, in der es eine Gefahr abzuwenden gilt. Ist in einem solchen Falle Kennzeichnungsmaterial verfügbar, so hat der Helfer davon Gebrauch zu machen. Rote Stablampen und Ärmelstulpen stehen der Truppe zur Verfügung, eine Filtertaschenlampe befindet sich auf den meisten und ein Pannendreieck auf allen Militärmotorfahrzeugen.

## Neue Rotkreuzdienstordnung

(TA) Der Bundesrat hat die Verordnung vom 18. Mai 1962 über den Rotkreuzdienst — die sogenannte Rotkreuzdienstordnung — gesamthaft überarbeitet und neu gefasst. Die wesentlichste Änderung gegenüber der bisherigen Ordnung besteht in der klaren Trennung zwischen dem ausserdienstlichen Einsatz von freiwilligen Angehörigen von Rotkreuzkolonnen einerseits und dem Militärdienst andererseits. Dabei wurde schon in der Bezeichnung zwischen *Militärdienst* und *Rotkreuzeinsatz* unterschieden. Als äusseres Unterscheidungsmerkmal dient im weiteren die Militäruniform, die inskünftig nur noch für Militärdienstleistungen, aber nicht mehr für zivile Rotkreuz-einsätze getragen werden soll.